



**Satzung**

**über die**

**Erhebung von Gebühren**

**für die Benutzung der**

**Gemeindebücherei**

**(Bücherei-Gebührensatzung)**

**vom 26.02.2013**  
**in der derzeit gültigen Fassung**

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796; BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBI S. 366) sowie Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBI S. 66; BayRS 2024-1-I) folgende

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeindebücherei (Bücherei - Gebührensatzung)**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Gräfelfing erhebt für die Benutzung ihrer Gemeindebücherei Benutzungsgebühren (Gebühren und Auslagen).

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Gemeindebücherei benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt. Gebührensschuldner ist auch derjenige, für den die Gemeindebücherei benutzt wird oder für den eine Leistung in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Gebührentatbestand verwirklicht ist, an den die Satzung die Leistungspflicht knüpft. Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig.
- (3) Entstehen der Gemeindebücherei durch Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühren**

- (1) Die Jahresgebühr zur Benutzung der Gemeindebücherei beträgt

für Personen ab 18 Jahren	12,00 €
für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger ab 18 Jahren, Rentner und Schwerbehinderte (ab 50% Behinderung)	6,00 €

- 
- (2) Die Kurzzeitgebühr für eine dreimonatige Benutzung der Gemeindebücherei beträgt
- |   |        |
|---|--------|
| für Personen ab 18 Jahren   | 4,00 € |
| für Schüler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger ab 18 Jahren, Rentner und Schwerbehinderte (ab 50% Behinderung) | 2,00 € |
- (3) Die Benutzung der PCs mit Internetzugang ist gebührenfrei.  
Die Gebühr für Ausdrücke beträgt pro Blatt DIN A4 0,10 €
- (4) Die Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sind von der Zahlung der Gebühren nach § 3 befreit.

#### § 4

##### **Vorbestellungs- und Sonderbeschaffungsgebühr**

- (1) Für eine Vorbestellung von Medien wird eine Gebühr von 1,00 € je Medieneinheit erhoben.
- (2) Für die Beschaffung eines Werkes über den Bayerischen Leihverkehr ist ein Betrag von 3,00 € als Rückportopauschale zu entrichten.  
Für Schüler beträgt diese Rückportopauschale 1,00 €

#### § 5

##### **Säumnisgebühr**

- (1) Wird die Leihfrist (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei) überschritten, so ist unabhängig von der Rückgabeaufforderung eine Säumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Säumnisgebühr beträgt bei allen Medienarten für jede entlehene Medieneinheit und jeden begonnenen Tag nach Fristablauf 0,10 €

#### § 6

##### **Mahngebühr**

- (1) Eine Woche nach Ende der Leihfrist (§ 4 der Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei) ergeht die erste Mahnung.
- |  |        |
|--|--------|
| Die erste Mahngebühr beträgt   | 1,50 € |
| Nach jeweils einer weiteren Woche ergehen die zweite und dritte Mahnung, wobei die Mahngebühren dann pro Mahnung betragen. | 3,00 € |

---

**§ 7**  
**Abholgebühr**

Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Werke bzw. Medieneinheiten binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so wird für die Abholung eine Gebühr von 13,00 € erhoben.

**§ 8**  
**Verlust eines Benutzerausweises**

Für die Erstellung eines Ersatz-Benutzerausweises wird eine Gebühr von 2,50 € erhoben.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren bei Inanspruchnahme der Gemeindebücherei vom 13.12.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.05.2006, außer Kraft.

Gräfelfing, den 26.02.2013

Gemeinde Gräfelfing

Christoph Göbel  
1. Bürgermeister